

Editorial 4

Ich muss ins Krankenhaus ... und nun?

Änderungen zur Regelung des Assistenzpflegebedarfs im Krankenhaus 5
 Assistenz im Krankenhaus ab morgen Gesetz 6
 Assistenzpflegebedarfsgesetz im Bundesrat beschlossen 7
 Fortschritt für Assistenz im Krankenhaus 9
 Bundestag beschloss neue gesetzliche Regelungen 9
 Mini-Fortschritt bei Assistenz im Krankenhaus 10
 Regelung des Assistenzpflegebedarfs im Krankenhaus begrüßt 11
 Gesetz zur Assistenz im Krankenhaus im Bundestag 12
 Vorschläge für Assistenz im Krankenhaus und bei Heilanwendungen 12

Forderung nach Teilhabesicherungsgesetz

Forderung nach Einführung eines Gesetzes zur "Sozialen Teilhabe" 13
 Liste der ZUSTIMMENDEN WAHLPRÜFSTEINE 15
 Grafische Auswertung 16
 Stimmen der Parteien 16
 Zunehmende Unterstützerzahlen 18
 Kostenanteile des Arbeitgebermodells 18
 Offener Brief an den Landrat 19
 Vor den Toren von Stuttgart 22
 Amt will Gelähmten ins Heim zwingen 22
 Unterwegs durch den Schwarzwald 23
 Schallende Ohrfeige für die Pflegereform 24
 Tour für die Rechte pflegender Angehöriger 25
 Gesellschafter-Beitrag zum Behindertenbericht der Bundesregierung 26
 Behindertenbericht: "Selbstbestimmte, persönliche Assistenz fand kaum Eingang" 26
 Greifende gesetzliche Regelungen fehlen 28
 EDF unterstützt Teilhabesicherungskampagne 28
 Weitere Unterstützung für Teilhabesicherungsgesetz 29
 Schriftwechsel zum Teilhabesicherungsgesetz 29
 Brief von Frau Volkmer MdB 31
 Brief an Frau Volkmer MdB 32
 SAP AG unterstützt Kampagne für das Teilhabesicherungsgesetz 34
 15 Jahre Beschluss zum Benachteiligungsverbot im Grundgesetz 34
 Was tun die Parteien gegen Armut und Diskriminierung? 35
 Landesbehindertenbeauftragte unterstützen Kampagne 36
 Selbst Aktiv auf Programmparteitag der SPD 36
 Einkommen und Vermögensunabhängigkeit der Assistenz war Thema 37
 ForseA-Stellungnahme zur Verbändeanhörung in Sachen Eingliederungshilfe in Rheinland-Pfalz 38
 Gysi und Lafontaine unterstützen Forderung nach Teilhabesetzung 40

Assistenz

Vortrag zum Arbeitgebermodell beim Landesverband Selbsthilfe Körperbehinderter Sachsen 40
 Voll dabei mit Assistenz 41
 Pflegebedürftigkeitsbegriff ändern 42
 Die Petition zur Elternassistenz hatte Erfolg 43
 Pflege ohne Diktat der Kostenneutralität reformieren 43

Geschichten aus Absurdistan

Eine „Fall“-Sammlung aus dem Deutschland unserer Tage 44
 Bedarfsermittlung 44

Bedarfsermittlung anno 2008 in Sachsen 45
 27,69 Euro Unterhalt 46
 Verhältnis zur Mutter 47
 Einkommens- und Vermögensanrechnung 47
 Finanzkompetenz und Regiefähigkeit 48
 Übernahme der Kosten für einen Rechtsstreit 48
 Fragwürdige Pflegedienste 49
 Übernahme der Kosten für Stellenanzeigen 49
 Dumpinglöhne 49
 Übernahme der Kosten für einen Steuerberater 50
 Die ticken doch nicht richtig! Oder - vielleicht sind sie doch nicht dumm und wollen nur spielen? 50
 "Fall"-Sammlung des YAEL ELYA INSTITUTS 51
 Verbot der Ansparung für ein Eigenheim 52
 Handhabung des § 87 SGB XII im Saarland 53
 Pinkeln während der Arbeit 53
 Pinkeln während der Finanzierung durch die Eingliederungshilfe 53

UN-Behindertenkonvention

Über 25 konkrete Beispiele zur Umsetzung der UN-Konvention 53
 Behindertenrechtskonvention zügig umsetzen 54
 Krautheimer Gespräche mit Markus Kurth 54

„Daheim statt Heim“

Matthias Grombach noch immer im Heim 55
 Keine Ausweitung der stationären Pflege in Heimen 55
 Daheim statt Heim: Wolfgang Tiefensee unterstützt Bundesinitiative 56
 Wandel in Heimlandschaft der Altenhilfe in Hessen 57
 Bericht der Heimaufsicht Sachsen 57

Persönliches Budget

Modellhafte Zielvereinbarung für Persönliches Budget mit Budgetassistenz 59

Literaturtipps

Ratgeber für behinderte ArbeitgeberInnen und solche, die es werden wollen 60
 tanzendes glück? 61
 Niemand muss ins Heim 61
 ABC Pflegeversicherung 62

Recht

Elternassistenz für behinderte Menschen 62
 ForseA-Anwaltsliste 63

Diverses

Hannes Riedel sucht Mitbewohner für eine WG 66
 Armutszeugnisse 68

ForseA intern

Sonnenblumen für Elke Bartz 68
 Impressum 70
 Twitter und Facebook immer beliebter 70
 Neue ForseA-Fax-Nummer 70
 Wir begrüßen als neue Mitglieder 70
 INFORUM 70
 Unser Vorstand 71
 Hier wohnen unsere Mitglieder 72
 Aufnahmeantrag 73
 Satzungsauszug 74
 Unterstützerliste 76

Nichts über uns ohne uns!



Gerhard Bartz

Liebe Mitglieder, liebe Leserinnen und Leser,

wenn Sie dieses Heft in Händen halten, steht die Bundestagswahl unmittelbar bevor. Mit dieser Wahl werden Weichen gestellt. Das wird zwar bei jeder Wahl behauptet, dennoch waren die Unterschiede in der Politik noch nie so klar festzumachen.

Bei der Auswertung der Wahlprüfsteine (siehe Seite 16) wird es offensichtlich, dass Teile unseres Parteienspektrums immer noch der Ansicht sind, dass die UN-Behindertenrechtskonvention keinen Handlungsbedarf nach sich zieht. Die Freiheit wird von allen Parteien verteidigt, ob am Hindukusch oder in Hinterlang. Industrie und Banken werden von allen Parteien gehätschelt. Auch da ist selten ein Unterschied erkennbar. Bei der Umsetzung der Behindertenrechtskonvention ist jedoch ein deutlicher Unterschied erkennbar. Und dieser, liebe Leserinnen und Leser, sollte für Menschen mit Behinderung und deren Umfeld wahlentscheidend sein. Es darf einfach nicht sein, dass man die Behinder-

tenrechtskonvention in Bund und Ländern akzeptiert und diese dann mit Trickereien und Wortspielereien wieder entwertet. Unsere Forderung nach einem Teilhabesicherungsgesetz gründet sich auf die Konvention.

Mit einem Teilerfolg endete im Juli 2009 unsere Kampagne aus dem Jahr 2005 "Ich muss ins Krankenhaus ... und nun?" (ab Seite 5).

Behinderte Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber können jetzt ihre Assistenz ins Krankenhaus mitnehmen. Das bisherige Bitten und Betteln hat ein Ende. Die CDU/CSU hat im letzten Moment verhindert, dass auch Nicht-ArbeitgeberInnen einbezogen werden konnten. Dabei ist deren Not im Krankenhaus auch dieser Partei bekannt und unterscheidet sich nicht im Geringsten von der Not der behinderten ArbeitgeberInnen.

Auch die Heilverfahren blieben außen vor, obwohl wir sehr deutlich gemacht haben, dass genehmigte Kuren nicht angetreten werden, weil viele Reha-Einrichtungen sich weigern, Menschen mit hohem Assistenzbedarf aufzunehmen. Sie fürchten um ihre Rendite. Während der Kampagne und im Vorfeld der Gesetzgebung machten wir stets klar, dass es sich nicht um Mehrkosten handelt. Vielmehr geht es nur darum, ungeplante Einsparungen auf dem Rücken kranker behinderter Menschen zu verhindern. Unsere Argumente fielen bei der CDU/CSU nicht auf fruchtbaren Boden.

Wir hoffen, dass sich nun ein anderer Verein um eine Korrektur dieses eben erst wirksam gewordenen Gesetzes bemüht. Denn so kann und darf es nicht bleiben. Es

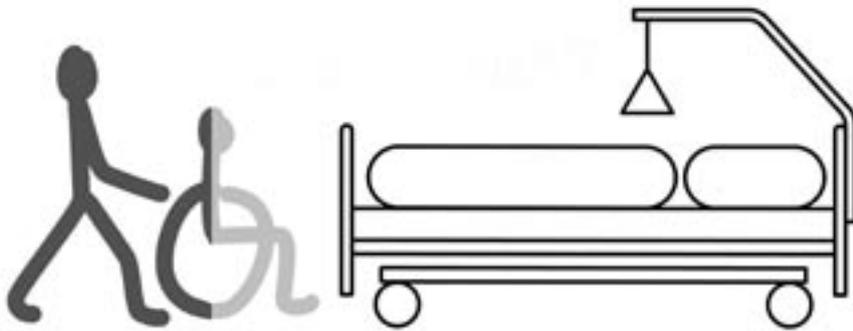
bleiben allerdings auch noch Hoffnungen auf die Rechtsprechung, denn wir sehen den Gleichbehandlungsgrundsatz verletzt.

Unabhängig davon, wie die Bundestagswahl ausgeht: Die Früchte der Behindertenrechtskonvention werden uns nicht in den Schoß fallen. Wir werden unsere vielen kleinen "Kriege" um Bedarfsdeckung, Einkommens- und Vermögensanrechnung, um Übernahme von Beratungs- vereinzelt auch um Steuerberatungskosten, kurz um alles, was uns behördlicherseits das Leben schwer macht, fortsetzen müssen. Dennoch können wir mit unserer Entscheidung an der Wahlurne dazu beitragen, unser zukünftiges Leben ohne ständiges Verteidigen gegen oft willkürliche Behördenentscheidungen zu gestalten.

Meine vor einem Jahr verstorbene Frau Elke, die Gründungsvorsitzende unseres Vereines, forderte uns in ihrer letzten Botschaft auf: "Seid wachsam. Seid achtsam. Sucht euch Freunde. Der Rest kommt von alleine." Wir sind dabei. Nahezu 100 Vereine und Verbände stehen mittlerweile (Stand 13.08.09) hinter der Kampagne. Deutschland hat ca. 10 Millionen Menschen mit Behinderungen. Einen Großteil davon müssen wir erreichen und hinter der Behindertenrechtskonvention vereinen.

Ich wünsche Ihnen noch einen schönen Spätsommer.

Ihr



Mitaufnahme einer Pflegekraft, soweit Versicherte ihre Pflege nach § 66 Absatz 4 Satz 2 des Zwölften Buches durch von ihnen beschäftigte besondere Pflegekräfte sicherstellen.

(4) Versicherte haben Anspruch auf ein Versorgungsmanagement insbesondere zur Lösung von Problemen beim Übergang in die verschiedenen Versorgungsbereiche.

Die betroffenen Leistungserbringer sorgen für eine sachgerechte Anschlussversorgung des Versicherten und übermitteln sich gegenseitig die erforderlichen Informationen. Sie sind zur Erfüllung dieser Aufgabe von den Krankenkassen zu unterstützen. In das Versorgungsmanagement sind die Pflegeeinrichtungen einzubeziehen; dabei ist eine enge Zusammenarbeit mit Pflegeberatern und Pflegeberaterinnen nach § 7a des Elften Buches zu gewährleisten.

Das Versorgungsmanagement und eine dazu erforderliche Übermittlung von Daten darf nur mit Einwilligung und nach vorheriger Information des Versicherten erfolgen. Soweit in Verträgen nach den §§ 140a bis 140d nicht bereits entsprechende Regelungen vereinbart sind, ist das Nähere im Rahmen von Verträgen nach § 112 oder § 115 oder in vertraglichen Vereinbarungen mit sonstigen Leistungserbringern der gesetzlichen Krankenversicherung und mit Leistungserbringern nach dem Elften Buch sowie mit den Pflegekassen zu regeln.

(5) Auf Leistungen besteht kein Anspruch, wenn sie als Folge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung zu erbringen sind.

Änderungen zur Regelung des Assistenzpflegebedarfs im Krankenhaus

Die Gesetzesänderungen wurden am 4. August im Bundesgesetzblatt verkündet und traten somit am 5. August 2009 in Kraft:

Änderung des Fünften Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – SGB V

§ 11 Leistungsarten

(1) Versicherte haben nach den folgenden Vorschriften Anspruch auf Leistungen

1. (weggefallen)
2. zur Verhütung von Krankheiten und von deren Verschlimmerung sowie zur Empfängnisverhütung, bei Sterilisation und bei Schwangerschaftsabbruch (§§ 20 bis 24b),
3. zur Früherkennung von Krankheiten (§§ 25 und 26),
4. zur Behandlung einer Krankheit (§§ 27 bis 52),
5. des Persönlichen Budgets nach § 17 Abs. 2 bis 4 des Neunten Buches.

(2) Versicherte haben auch Anspruch auf Leistungen zur medi-

zischen Rehabilitation sowie auf unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen, die notwendig sind, um eine Behinderung oder Pflegebedürftigkeit abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern, auszugleichen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern.

Leistungen der aktivierenden Pflege nach Eintritt von Pflegebedürftigkeit werden von den Pflegekassen erbracht. Die Leistungen nach Satz 1 werden unter Beachtung des Neunten Buches erbracht, soweit in diesem Buch nichts anderes bestimmt ist.

(3) Bei stationärer Behandlung umfassen die Leistungen auch die aus medizinischen Gründen notwendige Mitaufnahme einer Begleitperson des Versicherten **oder bei stationärer Behandlung in einem Krankenhaus nach § 108 die**

Nichts über uns!

Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – SGB XI

§ 34 Ruhen der Leistungsansprüche

(1) Der Anspruch auf Leistungen ruht:

1. solange sich der Versicherte im Ausland aufhält. Bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt von bis zu sechs Wochen im Kalenderjahr ist das Pflegegeld nach § 37 oder anteiliges Pflegegeld nach § 38 weiter zu gewähren. Für die Pflegesachleistung gilt dies nur, soweit die Pflegekraft, die ansonsten die Pflegesachleistung erbringt, den Pflegebedürftigen während des Auslandsaufenthaltes begleitet,

2. soweit Versicherte Entschädigungsleistungen wegen Pflegebedürftigkeit unmittelbar nach § 35 des Bundesversorgungsgesetzes oder nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen, aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder aus öffentlichen Kassen auf Grund gesetzlich geregelter Unfallversorgung oder Unfallfürsorge erhalten. Dies gilt auch, wenn vergleichbare Leistungen aus dem Ausland oder von einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung bezogen werden.

(2) Der Anspruch auf Leistungen bei häuslicher Pflege ruht darüber hinaus, soweit im Rahmen des

Anspruchs auf häusliche Krankenpflege (§ 37 des Fünften Buches) auch Anspruch auf Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung besteht, sowie für die Dauer des stationären Aufenthalts in einer Einrichtung im Sinne des § 71 Abs. 4, soweit § 39 nichts Abweichendes bestimmt. Pflegegeld nach § 37 oder anteiliges Pflegegeld nach § 38 ist in den ersten vier Wochen einer vollstationären Krankenhausbehandlung, einer häuslichen Krankenpflege mit Anspruch auf Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung oder einer stationären Leistung zur medizinischen Rehabilitation weiter zu zahlen; **bei Pflegebedürftigen, die ihre Pflege durch von ihnen beschäftigte besondere Pflegekräfte sicherstellen und bei denen § 66 Absatz 4 Satz 2 des Zwölften Buches Anwendung findet, wird das Pflegegeld nach § 37 oder anteiliges Pflegegeld nach § 38 auch über die ersten vier Wochen hinaus weiter gezahlt.**

(3) Die Leistungen zur sozialen Sicherung nach § 44 ruhen nicht für die Dauer der häuslichen Krankenpflege, bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt des Versicherten oder Erholungsurlaub der Pflegeperson von bis zu sechs Wochen im Kalenderjahr sowie in den ersten vier Wochen einer vollstationären Krankenhausbehandlung oder einer stationären Leistung zur medizinischen Rehabilitation.

Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – SGB XII

§ 63 Häusliche Pflege

Reicht im Fall des § 61 Abs. 1 häusliche Pflege aus, soll der Trä-

ger der Sozialhilfe darauf hinwirken, dass die Pflege einschließlich der hauswirtschaftlichen Versorgung durch Personen, die dem Pfl-

gebedürftigen nahe stehen, oder als Nachbarschaftshilfe übernommen wird. Das Nähere regeln die §§ 64 bis 66. In einer stationären oder teilstationären Einrichtung erhalten Pflegebedürftige keine Leistungen zur häuslichen Pflege. **Satz 3 gilt nicht für vorübergehende Aufenthalte in einem Krankenhaus nach § 108 des Fünften Buches, soweit Pflegebedürftige nach § 66 Absatz 4 Satz 2 ihre Pflege durch von ihnen beschäftigte besondere Pflegekräfte sicherstellen. Die vorrangigen Leistungen des Pflegegeldes für selbst beschaffte Pflegehilfen nach den §§ 37 und 38 des Elften Buches sind anzurechnen. § 39 des Fünften Buches bleibt unberührt.**

kobinet-nachrichten vom
04. August 2009

Assistenz im Krankenhaus ab morgen Gesetz



Berlin (kobinet) Das Gesetz zur Regelung des Assistenzpflegebedarfes im Krankenhaus wurde heute im Bundesgesetzblatt verkündet und tritt somit morgen in Kraft. In diesem, von Forsee e.V. geforderten Gesetz wird geregelt, dass Unterkunft und Verpflegung mit aufgenommener Assistenzkräfte von der Krankenkasse des oder der Kranken übernommen werden. Gleichzeitig werden die Personalkosten der Assistenz weiter erstattet. Das Pflegegeld darf ebenfalls nicht gekürzt werden. gba